

Parkieren in Windisch



Das Wichtigste in Kürze

- Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Windisch ist gebührenpflichtig oder zeitlich begrenzt.
- Innerhalb der Blauen Zone darf das Auto unter Hinterlegung einer Parkkarte oder einer Parkscheibe abgestellt werden. Ausgenommen davon sind weiss markierte Parkfelder.
- Anwohnerinnen und Anwohner können eine Parkkarte bestellen, mit der das Fahrzeug unbeschränkt in der Blauen Zone parkiert werden darf (ausser weiss markierte Parkfelder).
- Auswärtige können Tages- oder Service- & Baustellenparkkarten bestellen.
- Alle Bewilligungen sind online unter www.windisch.ch erhältlich.
- Viele Parkflächen in Windisch sind in Privatbesitz. Es gelten abweichende Regeln. Bitte beachten Sie die Signalisation.

Parkplatzarten

Blau Zone

- Gesamtes Gemeindegebiet ausser Hauser-, Mülliger- und Zürcherstrasse
- Zonenportale sind mit weiss-blauen Doppellinien gekennzeichnet und entsprechend signalisiert
- Es darf auch ausserhalb markierter Parkfelder parkiert werden (unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, siehe Rückseite)
- Tagsüber beträgt die max. Parkdauer je nach Ankunftszeit 60 – 90 Minuten
- Parkkarten und -scheiben berechtigen nicht zur Nutzung weisser Parkfelder

Parkieren gegen Gebühr

- Weiss markierte Parkfelder mit Parkuhr
- Tarif und Maximalparkdauer gemäss Angaben auf der Parkuhr

Parkieren mit Parkscheibe mit Zeitangabe auf Zusatztafel

- Weiss markierte Parkfelder
- Benutzung gratis, Parkscheibe muss hinterlegt werden (Parkkarte ungültig)
- Maximalparkdauer gemäss Signalisation

Parkkartentypen

Parkkarten erlauben das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone auf dem gesamten Gemeindegebiet (ausgenommen weiss markierte Parkfelder).

Anwohnerparkkarte

- AnwohnerInnen können eine Parkkarte für ihr Fahrzeug erwerben
- Die Parkkarte wird auf ein Kontrollschild ausgestellt und ist nicht übertragbar

Tagesparkkarte

- Mit der Tagesparkkarte kann ein Fahrzeug während eines ganzen Tages bis um 7:59 Uhr am Folgetag in der Blauen Zone abgestellt werden
- Auch für Auswärtige verfügbar

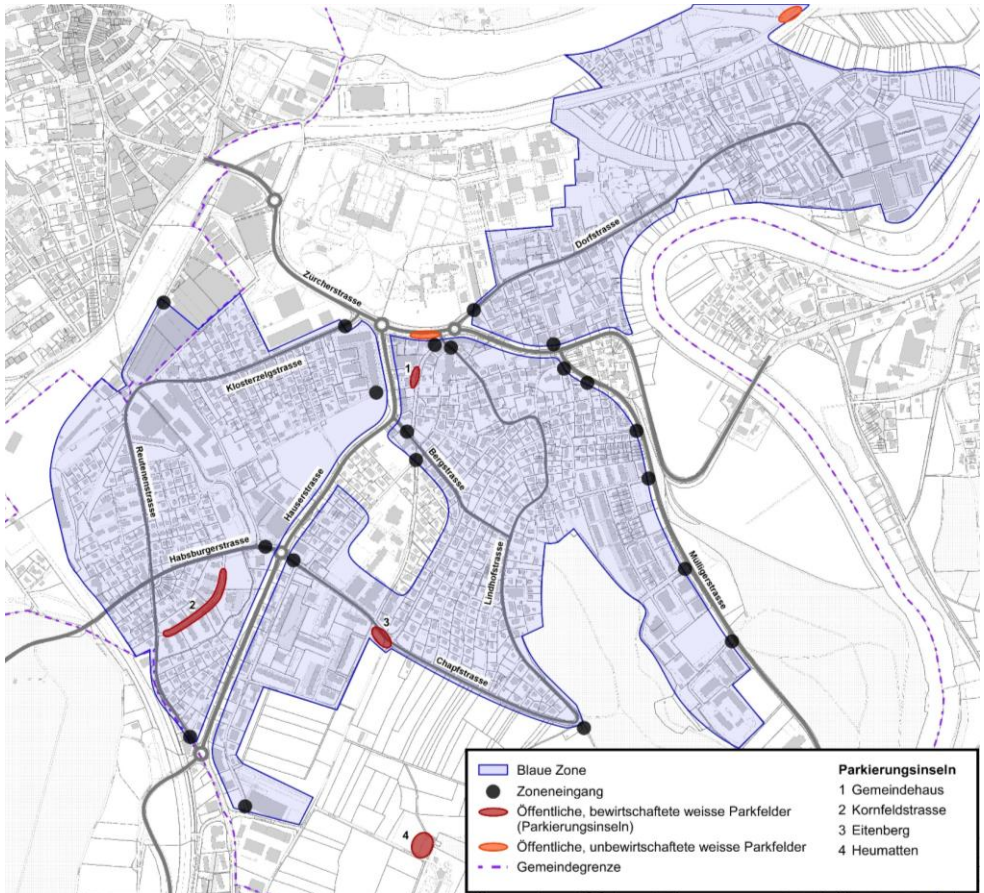
Nachtparkierung

- Für Fahrzeuge, die regelmässig (ab 3 Nächten pro Monat) über Nacht auf öffentlichem Grund abgestellt werden, besteht eine Gebührenpflicht

Service- & Baustellenparkkarte

- Bau- und Handwerksbetriebe haben die Möglichkeit Parkkarten für ihre Geschäftsfahrzeuge zu beziehen

Übersichtskarte



Gebührenstruktur

Anwohnerparkkarte	50 Fr. / Monat 600 Fr. / Jahr
Tagesparkkarte	6 Fr. / Tag
Service- & Baustellenparkk.	50 Fr. / Monat 600 Fr. / Jahr
Nachtparkierung	30 Fr. / Monat 360 Fr. / Jahr
Gebührenpflichtiges Parken	1 - 2 Fr. / h

Bezug von Parkkarten

- Online-Schalter: www.windisch.ch
- Schalter Einwohnerdienste
Dohlengelstrasse 6
5210 Windisch

Parkieren mit Parkscheibe in der Blauen Zone

Örtlicher Geltungsbereich

Blaue Zone, ausgenommen weiss markierte Parkfelder

Einstellen der Parkscheibe

Der Pfeil auf der Parkscheibe wird auf den nächsten **Strich nach der tatsächlichen Ankunftszeit** gestellt.

Die Parkscheibe muss deutlich sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.

Das Fahrzeug muss in den Verkehr eingebracht worden sein, bevor die Parkscheibe neu gestellt werden darf.

Maximale Parkdauer

60 Minuten ab der eingestellten Ankunftszeit

Zeitlicher Geltungsbereich

Montag – Samstag, 8:00 – 19:00 Uhr

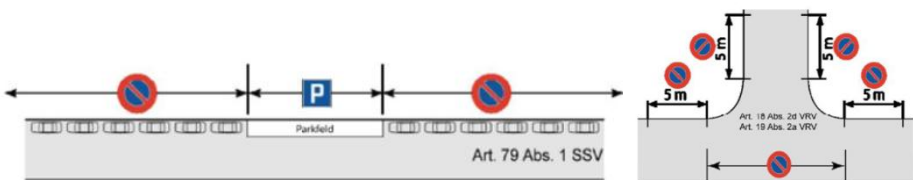
Bei einer Ankunftszeit zwischen 11:30 und 13:30 Uhr, darf bis 14:29 Uhr parkiert werden.

Bei einer Ankunftszeit zwischen 18:00 – 8:00 Uhr, darf bis 8:59 Uhr parkiert werden. An Feiertagen oder wenn das Auto vor 8:00 Uhr wieder in den Verkehr eingebracht wird, muss keine Parkscheibe hinterlegt werden.

Korrektes Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern

Fahrzeuge dürfen in der Blauen Zone mit der Parkscheibe auch ausserhalb von markierten Parkfeldern abgestellt werden, sofern nichts anderes signalisiert ist. Dabei müssen folgende Bedingungen zwingend eingehalten werden:

- Die Vorbeifahrt muss stets gewährleistet werden. Dazu muss eine **Durchfahrtsbreite von 3 m** frei bleiben.
- Im Anschluss an markierte Parkfelder dürfen auf einer Länge von 5 – 6 Personewagen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- Das Parkieren und freiwillige Halten näher als **5 m vor und nach Verzweigungen** (inkl. Hauszufahrten!) **ist auf beiden Strassenseiten untersagt**. Der Abstand von 5 m muss ab dem Ende des Einmündungsradius gemessen werden.



Bilderquelle: Kanton Luzern, vif, Richtlinie Parkierung (2015)